

Stadt Rheinfelden (Baden)

BESCHLUSSFASSUNG

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, am 18.11.2021 folgende

1. Änderung zur Satzung über den Wochenmarkt vom 17.10.2013

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Marktes

(1) Die Wochenmärkte finden auf folgenden Marktplätzen statt:

1. der Rheinfelder Wochenmarkt auf dem Kirchplatz 2 (Rathausvorplatz mit Kastanienpark, Hebel- und Zähringerstraße sowie Karl-Fürstenberg-Straße)
2. der Wochenmarkt im Stadtteil Herten auf dem nordöstlichen Parkplatz vor der Scheffelhalle in der Bahnhofstraße 24.

§ 6 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere frei laufen zu lassen,
4. Hunde unmittelbar im Bereich der Marktstände mitzuführen. Ein Mindestabstand von 1 m zu einem Marktstand ist einzuhalten. Ausgenommen sind Blindenführ- und Assistenzhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Davon ausgenommen sind Fahrräder, sofern sie geschoben werden,
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 9 Marktgebühren

(3) Die Marktgebühren betragen pro Markttag

bei einer Dauererlaubnis 0,35 EUR je Quadratmeter Standfläche.

bei einer Tageserlaubnis 0,35 EUR je Quadratmeter Standfläche mindestens jedoch 5,00 EUR.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Rheinfelden (Baden), 18. November 2021

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nach § 4 Abs. 4 GemO nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.